

# HAUS- & BADEORDNUNG für das Freibad Burbach



## Sehr geehrter Badegast,

das Freibad Burbach möchte allen Besucher/innen einen angenehmen und ungestörten Badeaufenthalt ermöglichen. Aus diesem Grund werden Sie aufgefordert die nachfolgenden Bedingungen als verbindlich anzuerkennen!

### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Freibades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Besucher die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden (Hausverbot). In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen u. ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleiche Verpflichtung.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, sammeln von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
6. Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Fahrzeuge, die widerrechtlich z.B. vor dem Technikgebäude bzw. der Feuerwehrezufahrt parken, werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

### § 3 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste sind durch Aushang an der Kasse/Eingang sowie auf der Homepage des Freibades Burbach einsehbar.
2. Die Eintrittskarte gilt ausschließlich am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Bei Unterbrechung muss eine neue Karte gelöst werden. Die 11er Karten sind übertragbar auf eine andere Person. Sie berechtigen jeweils zum Einzeleintritt, am Tag der Ausgabe und ist nur für die aktuelle Saison gültig. Eintrittskarten gelten ohne Zeitbeschränkung. Alle Karten sind an der Kasse und am Kassennautomaten erhältlich. Bitte beachten Sie, dass die Eintrittskarten beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit verlieren. Mit der Saisonkarte kann das Freibad beliebig oft, innerhalb der aktuellen Badesaison jedoch max. 1 x tgl. im Rahmen der festgesetzten Öffnungszeiten, betreten werden. Die Saisonkarte verliert nach der aktuellen Saison ihre Gültigkeit.
3. Im Freibad Burbach kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt (z.B. bei Gewitter) verkürzt oder verlängert werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
4. Die Geschäftsleitung oder weitere Bevollmächtigte können die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken.
5. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Freibades besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
6. Erworbene Eintrittskarten jeglicher Art oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades durch den Badegast aufzubewahren.

### § 4 Zutrittsbestimmungen

1. Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei, für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereichs ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung (ausgenommen der 11er Karte) nicht zulässig. Wer sich Zutritt zum Freibad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar. Von Personen, die über keinen gültigen Eintrittsnachweis verfügen, kann eine Aufwandsentschädigung i.H. v. 50,- € verlangt werden.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten, Zugangsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfächerschlüssel innerhalb des Freibades nicht unbeaufsichtigt lassen, so dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Bei einem Schadensfall wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Für Kinder bis zum vollendetem 9. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Die Begleitperson hat auch die Aufsichtspflicht gegenüber den/dem mitgebrachten Kind/ern. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen) innerhalb des Freibades sind möglich.
5. Für Nichtschwimmer ist das Nichtschwimmerbecken, für Kleinkinder das Planschbecken vorgesehen. Die Beckenumgänge des Schwimm- und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern und Kleinkindern nicht betreten werden!
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
7. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - Tiere mit sich führen,
  - an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden.
  - Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen, bleibt der Zutritt ebenfalls verwehrt.

### § 5 Verhaltensregeln

1. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was die guten Sitten sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Anlage verletzt oder gefährdet.
2. Die Einrichtungen des Freibades, sowie die Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Es ist nicht gestattet Boxershorts zu tragen, die eine Länge bis über das Knie haben.
4. **Es ist nicht gestattet unter einer Badehose/Shorts eine weitere Hose zu tragen!**
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
6. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn dadurch zu Belästigungen anderer Nutzer kommt.

7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen/Gruppen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren/Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung oder weiterer bevollmächtigter Personen.
8. Die Raucherzonen sind mit Schildern gekennzeichnet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Die Nutzer haben eigene Aschenbecher zu benutzen, sowie die Liegewiese von Zigarettenresten freizuhalten. Das Rauchen ist in folgenden Bereichen **nicht** gestattet:
  - Umkleide- und Sanitärbereich
  - Schwimmbeckenbereiche mit den Umgängen
  - Kleinkinderbecken mit den Umgängen und Liegewiese
9. Das Mitbringen und Rauchen von Wasserpfeifen ist nicht gestattet.
10. Offenes Feuer und Grillen ist nicht erlaubt.
11. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden! Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht gestattet.
12. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
13. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten im Nichtschwimmerbereich ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen geschieht auf eigene Gefahr.
14. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Essen und Trinken ist in den Schwimmbecken und deren Umläufen nicht gestattet. In der Gastronzone dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke ebenfalls nicht verzehrt werden. Das Mitbringen und Verzehren von alkoholischen Getränken ist untersagt.
15. Zerbrechliche Behälter wie Glas oder Porzellan, sowie Dosen dürfen nicht mitgebracht werden.
16. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
17. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
18. Die Benutzung der Kinderspielgeräte ist nur mit trockener Badebekleidung gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Es ist sich so zu verhalten das keine Personen gefährdet werden.
19. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Im Sprungbecken ist das Tauchen und Schwimmen untersagt. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
  - der Sprungbereich frei ist,
  - nur eine Person sich auf dem Sprungturm befindet.
20. Die Wasserrutsche darf nur unter Beachtung der am Aufstieg zur Rutsche befindlichen Beschilderung betreten werden. Der Beckeneintauchbereich muss sofort verlassen werden. Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr.
21. Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Das Reinspringen ist lediglich von den Startblöcken oder von der Sprunganlage gestattet.
22. Alle angebotenen Wasserattraktionen des Freibades, verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

### § 6 Haftungsbestimmungen

1. Die Badegäste benutzen die Einrichtung des Freibades, unbeschadet der Verpflichtung des Freibades in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, auf eigene Gefahr, d.h. der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung für Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungshilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Aufbewahrungsschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Aufbewahrungsschranks diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung o. ä. 50,- € zu entrichten. Außerdem ist das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Verlustes gefunden wird.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der durch den Besucher in das Freibad eingebrachten persönlichen Gegenstände durch Dritte wird nicht gehaftet. Es besteht auch keine Haftung bei Diebstahl von Verschlussssachen in den Umkleidekabinen, Wertschließfächer usw. durch Aufbruch oder anderweitige Öffnung.
4. Bei nicht sachgerechter, missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung aller Einrichtungen des Freibades, dessen Grünanlagen und Anpflanzungen oder Entfernungen von Einrichtungsgegenständen (z.B. Mähroboter) haftet der Besucher für daraus entstehende Schäden. Eltern haften für Ihre Kinder nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Unfälle oder Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden. Eine Unterlassung kann zum Verlust von Ersatzansprüchen führen.

### § 7 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb sowie für das Schul- und Vereinsschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können in Absprache mit der Geschäftsleitung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

### § 8 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Siegen. Es gilt deutsches Recht.

### § 9 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung ist von der Geschäftsleitung verabschiedet und tritt am 01.05.2022 in Kraft.

### § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach gesetzlichen Vorschriften.

Burbach, Mai 2024

Gisela Leyener  
Geschäftsführer